

A. Beleidigungsdelikte, §§ 185 ff.

I. Systematik

§§ 185 – 188 StGB schützen die Ehre. Der strafrechtliche Ehrbegriff ist umstr., doch folgt die h. M. einem normativen Ehrbegriff, wonach die **Ehre „der objektiv anzuerkennende Wert ist, der dem Mensch kraft seiner Personenwürde und zugleich aufgrund seines sittlich-sozialen Verhaltens in der Gesellschaft zukommt: sein aus verdienter Wertgeltung erwachsender, ihm berechtigterweise zustehender Anspruch auf Achtung seiner Persönlichkeit“** (Küper, BT-Definitionen, 6. Aufl., S. 115). Eine **Ehrverletzung** liegt darin, **dass dem Betroffenen zu Unrecht Mängel nachgesagt werden, die, wenn sie vorlägen, seinen Geltungswert mindern würden** (BGHSt 36, 145).

Beleidigungsfähig sind:

- alle **lebenden Menschen**, auch Kinder und Geisteskranke (bei Toten schützt § 189 nicht deren Ehre, sondern das Pietätsgefühl der Angehörigen und der Allgemeinheit); ein Ehrangriff auf einzelne Menschen kann sowohl durch deren *Individualbezeichnung* (z. B. „der O“) bzw. durch die Beleidigung eines nicht konkretisierten Mitglieds einer kleinen überschaubaren Gruppe (z. B. „ein Berliner Senator“) als auch *unter einer Kollektivbezeichnung* erfolgen, wenn diese so aus der Allgemeinheit hervortritt, dass der Kreis der betroffenen Personen klar umgrenzt und die Zuordnung des einzelnen zweifelsfrei ist (BGHSt 11, 207; 36, 83 für „Soldaten der Bundeswehr“); da die Familienehre nicht eigens geschützt ist, kommt bei einer Beleidigung der „Familie“ i. d. R. eine Beleidigung der Familienmitglieder unter einer Kollektivbezeichnung in Betracht.
- **Personengemeinschaften**, die eine anerkannte soziale Funktion erfüllen, einen einheitlichen Willen bilden können und nicht vom Wechsel ihrer Mitglieder abhängig sind (z. B. staatliche Organe, aber auch Bundeswehr, Parteien, Kapitalgesellschaften)

Während § 185 die Äußerung von Werturteilen wie idR unrichtigen (Ausnahme: § 192, sog. Formalbeleidigung; zB richtige Erzählungen aus dem sexuellen Vorleben der Braut während der kirchlichen Trauung) Tatsachenbehauptungen sowohl gegenüber dem Betroffenen als auch gegenüber einem Dritten (über den Betroffenen) erfasst, **beschränken sich §§ 186, 187 auf die ehrenrührige Äußerung einer unwahren Tatsache gegenüber einem Dritten**; insofern gehen sie § 185 vor.

	(nur) gegenüber dem Betroffenen	(auch) gegenüber einem Dritten
Werturteil	§ 185	§ 185
Tatsachenbehauptung	§ 185	§§ 186, 187

Wesentlich ist daher die Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Werturteil. **Tatsachen sind konkrete äußere oder innere Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die dem Beweis zugänglich sind** (es gibt keine zukünftigen Tatsachen, wohl aber möglicherweise bereits jetzt eine innere Einstellung dazu, die z. B. durch Zeugenaussage bewiesen werden kann). **Werturteile sind dagegen einem Beweis nicht zugänglich**, doch ist die Abgrenzung im Einzelfall schwierig und von den konkreten Umständen abhängig.

Der **Versuch** der §§ 185 ff. ist durchgängig **nicht strafbar** (alles nur Vergehen!). (Nur) §§ 185, 189 sind grundsätzlich Antragsdelikte (§ 194).

Aufbauhinweis: Bei Äußerungen allein gegenüber dem Betroffenen oder offensichtlichen (Un-)Werturteilen (z. B. „Mistkerl“) kommt damit nur eine Strafbarkeit aus § 185 in Betracht; dann erübrigt sich jede Prüfung von §§ 186 f. Nur wenn eine Äußerung zumindest auch als Tatsachenbehauptung aufgefasst werden kann (mithin wenn zumindest eine Abgrenzung

zum Werturteil denkbar ist) und jedenfalls auch (möglicherweise neben dem Betroffenen) ein Dritter Adressat dieser Äußerung war, sollte die Prüfung mit § 186 begonnen werden.

II. Fälle

(1) T beschimpft O am Stammtisch als „verlogenen Söldner“, weiß aber zu diesem Zeitpunkt nicht, dass dieser bereits verstorben ist. Strafbarkeit wegen §§ 185, 189 (nach *Eisele*, BT I, Rn. 547).

(2) *BayObLG*, JR 1987, 431 (m. Anm. *Streng*): A rief dreimal in der Wohnung der Familie seiner Ex-Freundin E an. Als sich jeweils eine weibliche Stimme meldete, gebrauchte er beleidigende Äußerungen, weil er dachte, es handele sich um E. Tatsächlich hatten jedoch die Mutter M und die Schwester S die Anrufe entgegengenommen. Sie erkannten A an seiner Stimme und legten den Hörer jeweils sofort wieder auf. M und S, nicht jedoch E, stellten Strafantrag wegen § 185 gegen A.

(3) *BGH*, NStZ 1984, 216: Der eifersüchtige E hat nicht verwunden, dass sich seine Frau F von ihm getrennt hat, und inseriert deshalb unter Nennung der Telefonnummer der F: „Hostess Jutta sucht Kunden für private schöne Stunden. Ruf doch mal an.“ Wie von E beabsichtigt, erhält F daraufhin anzügliche und belästigende Anrufe. Strafbarkeit wegen Verleumdung oder „nur“ Beleidigung?

(4) *BVerfGE* 93, 266 (= *Kühl*, HRR-BT Nr. 13): T zitiert in einem Flugblatt angesichts eines Bundeswehrmanövers Tucholsky mit den Worten: „Soldaten sind Mörder!“. Strafbarkeit wegen Beleidigung der an dem Manöver beteiligten Soldaten der Bundeswehr?

(5) *BVerfGE* 90, 255 (= *Kühl*, HRR-BT Nr. 15): In einem Brief an ihren inhaftierten Bruder B schreibt T, die Gefängnisaufseher seien „Schwachsinnige, die auf Beförderung geil“ seien; B solle an „KZ-Aufseher denken“, um zu wissen, welche Menschengruppe ihn umgebe. Sie nimmt dabei in Kauf, dass der Brief kontrolliert wird und der kontrollierende Beamte sich dadurch beleidigt fühlen könnte. Strafbarkeit der T wegen § 185 nach Kontrolle des Briefes?

(6) T ist verärgert, dass er nicht auf die Hochzeit seiner Ex-Freundin F eingeladen worden ist; um sie zu ärgern begibt er sich vor die Kirche und unterhält die auf die Braut wartenden Hochzeitsgäste mit wahrheitsgemäßen Geschichten aus dem Intimleben der F. Strafbarkeit wegen § 185 i. V. m. § 192?

(7) *BayObLG*, NStZ 2005, 215: Am 30.11.2002 fand von 10.30 bis 12 Uhr eine Versammlung unter dem Thema „Kein Nazi-Aufmarsch am 30.11.“ statt. Gegen 11.10 Uhr wurde die Versammlung für beendet erklärt; die Teilnehmer wurden aufgefordert, Kundgebungsmittel einzurollen. Versammlungsteilnehmer A befand sich um 11.25 Uhr noch in einer Gruppe von 3 Personen, die aufgerollte Fahnen und ein Plakat bei sich hatten, auf dem Versammlungsort. Zu diesem Zeitpunkt wurde der zivil gekleidete Polizist P auf die Gruppe aufmerksam und sprach diese an, ob es sich um eine neue Versammlung handeln würde. A antwortete: „Mit Spitzeln rede ich nicht!“ Nachdem sich P als Polizist ausgewiesen hatte, wiederholte A, dass er mit Spitzeln nicht reden würde. Strafbarkeit des A wegen Beleidigung des P?

(8) T sagt zu O: „D hat Dich einen Schwachkopf genannt“. Strafbarkeit des T, wenn es (nicht) zutrifft, dass D die genannte Äußerung getätigt hat (vgl. *Eisele*, BT I, Rn. 559).

(9) *BGHSt* 19, 235: A schreibt in einem Zeitungsartikel, ein Mitglied der bayerischen Staatsregierung habe zu den Kunden eines berühmten „Call-Girl-Rings“ gehört. Zur Tatzeit gab es ein solches Gerücht in Bezug auf Minister S (das sich später allerdings als unwahr herausstellte). A war sich sicher, dass keiner der anderen sieben Mitglieder der Staatsregierung etwas mit dem Call-Girl-Ring“ zu tun hatte. Minister H stellt Strafantrag wegen § 187.

III. Beleidigung, § 185

1. (Grund)Tatbestand: verbale Beleidigung (§ 185 Alt. 1)

a) Objektiv: Beleidigung ist ein **Angriff auf die Ehre durch Kundgabe eigener Miss- oder Nichtachtung in Bezug auf den Angesprochenen oder einen Dritten**. Eine Äußerung bringt Miss- oder Nichtachtung zum Ausdruck, wenn sie dem Betroffenen den elementaren Menschenwert oder seinen ethischen oder sozialen Wert ganz oder teilweise abspricht und dadurch seinen grundsätzlich uneingeschränkten Achtungsanspruch verletzt. Da die Kundgabe auf Wahrnehmung durch einen anderen gerichtet sein muss, fehlt es daran beim Selbstgespräch oder bei privaten Tagebuchaufzeichnungen sowie bei heimlichem Verhalten (z. B. heimliche Beobachtung von Liebespaaren beim Liebesspiel). Im engsten Familien- und Freundeskreis wird häufig der Kundgabecharakter verneint, doch ist diese Begründung für die i. Erg. grundsätzlich unbestrittenen Annahme einer **beleidigungsfreien Sphäre** nicht überzeugend (vgl. *Wessels/Hettinger/Engländer* BT/1 Rn. 537 ff.); jedenfalls gilt Straffreiheit nicht für Verleumdungen.

Als **Erfolgssdelikt** bedarf § 185 allerdings der **Vollendung der Ehrverletzung durch Kenntniserlangung des Ehrenträgers oder des angesprochenen Dritten**, wobei str. ist, ob dafür die bloße sinnliche Wahrnehmung des Angesprochenen ausreicht (so *Schramm*, FS Lenckner, 1998, S. 560) oder dieser den ehrenrührigen Sinn auch erfassen muss (so *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 544; *Lackner/Kühl* § 185 Rn. 7); versteht etwa jemand die verächtliche Bezeichnung als „Idiot“ nicht als herabsetzend, wäre eine vollendete Beleidigung nur mit der erstgenannten Ansicht zu bejahen.

b) Subjektiv: Der **mind. bedingte Vorsatz** muss die Bedeutung der Kundgabe als Miss- oder Nichtachtung und deren Wahrnehmung durch den Äußerungsempfänger erfassen. Bei Behauptung einer ehrenrührigen Tatsache muss sich der Vorsatz auch auf deren Unwahrheit beziehen.

2. Qualifikation: tätliche Beleidigung (§ 185 Alt. 2)

Dafür muss die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit, d. h. mit Bezug auf den Körper des Beleidigten begangen worden sein (z. B. Anspucken). – Früher hat die Rspr. teilweise in der Vornahme bestimmter sexueller Handlungen eine Beleidigung gesehen (sog. **Sexualbeleidigung**), weil das Opfer – indem es diese geschehen lasse – sich seiner Geschlechtsehre begeben; dies ist heute wegen §§ 174 ff., die nur noch die sexuelle Selbstbestimmung schützen, überholt, so dass sexuelle Handlungen heute nur noch als Beleidigung gelten, wenn besondere Umstände einen selbständigen beleidigenden Charakter aufweisen (vgl. BGHSt 36, 145). Mit der Einfügung von § 184i sind sexuelle Belästigungen selbständig geregelt worden.

3. Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193) als Rechtfertigungsgrund vor allem (aber nicht nur) bei übler Nachrede, Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Betroffenen sowie öffentlichen Meinungsäußerungen; bei Verleumdung und Formalbeleidigung scheidet er i. d. R. aus.

Die Handlung des Täters (Äußerung) muss sich **bei Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter dem Blickwinkel der im Einzelfall tangierten Grundrechte als das angemessene Mittel zur Erreichung eines berechtigten Zweckes darstellen**. Bei Tatsachenbehauptungen besteht – soweit möglich und zumutbar – eine **Erkundungspflicht**, vor allem vor einer Veröffentlichung in der Presse. Vor allem **im öffentlichen Meinungskampf** gestattet § 193 i. V. m. Art. 5 GG auch „**starke Worte**“.

Bei Ehrangriffen in Kunstwerken ist eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen (Art. 2 I GG) und dem Grundrecht der Kunstfreiheit (Art. 5 III GG) erforderlich.

IV. Üble Nachrede, § 186

Tatgegenstand sind hier nur **Tatsachenbehauptungen gegenüber einem Dritten** (bei Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Betroffenen ist „nur“ § 185 möglich, doch muss dafür die behauptete Tatsache unwahr sein und der Vorsatz auch darauf gerichtet gewesen sein). Die Tatsache muss darüber hinaus zum Herabwürdigen in der öffentlichen Meinung (ein

größerer, individuell unbestimmter Personenkreis) oder Verächtlichmachen geeignet sein, ohne dass aber ein solcher Erfolg tatsächlich eingetreten sein muss.

Tathandlung ist das **Behaupten**, d. h. es als nach eigener Auffassung richtig darstellen, sowie das **Verbreiten**, d. h. die Weitergabe von Mitteilungen als Gegenstand fremden Wissens. Da die **Nichterweislichkeit der Wahrheit nur obj. Bedingung der Strafbarkeit** ist, gehört die Unwahrheit nicht zum obj. Tb und muss daher **nicht vom Vorsatz umfasst** sein.

V. Verleumdung, § 187

Im Unterschied zu § 186 genügen obj. auch bloß kreditgefährdende Tatsachen, deren Unwahrheit hier allerdings im obj. Tb zu prüfen ist; in Bezug auf die Unwahrheit der behaupteten Tatsache muss der Täter sichere Kenntnis haben, so dass bedingter Vorsatz nicht ausreicht.

B. Hausfriedensbruch, § 123

Fall: T betritt während der Ladenöffnungszeit einen Supermarkt in unauffälliger Montur, steckt eine Packung Zigaretten ohne zu bezahlen in seine Jackentasche und verlässt den Supermarkt. Der Ladendetektiv hatte dies beobachtet, kann T aber erst vor dem Supermarkt-Gebäude stellen. Strafbarkeit wegen § 123?

1. Rechtgut: § 123 schützt das **Hausrecht** und damit das Bestimmungsrecht des Hausrechtinhabers sowie sein Interesse an ungestörter Besitzausübung.

2. Geschützte Räumlichkeiten sind Wohnungen (auch Wohnwagen) einschließlich Neben- und Kellerräumen sowie offener „Zubehörfächen“, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum (Grundstück mit zusammenhängenden, nicht unbedingt lückenlosen Schutzwehren) oder zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmte Räume (zB Gerichtssaal, Uni-Hörsaal).

3. Tathandlungen des § 123 I sind das **Eindringen** (Alt. 1) und das **unbefugte Verweilen** (Alt. 2) Da Alt. 2 nur subsidiär gegenüber Alt. 1 ist, empfiehlt sich in jedem Fall eine vorrangige Prüfung des Eindringens; wird dieses bejaht, ist eine Prüfung des unbefugten Verweilens überflüssig.

- **Eindringen** ist das offene oder heimliche Betreten gegen den ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Berechtigten. Ist der Hausrechtinhaber mit dem Betreten einverstanden (und sei es auch aufgrund einer Täuschung; aM aber vertretbar), liegt begrifflich kein „Eindringen“ vor, so dass das **tatbestandsausschließende Einverständnis** bereits den obj. Tb. von § 123 I entfallen lässt und nicht erst als Rechtfertigungsgrund wirkt; bei mehreren Hausrechtinhabern genügt grundsätzlich das Einverständnis von einem, wenn die Anwesenheit des Täters nicht für den anderen unzumutbar ist (zB bei Ehebruch in der ehelichen Wohnung). – Möglich ist nach hM auch ein **Eindringen durch Unterlassen** (§§ 123 I Alt. 1, 13) entweder durch das Eindringenlassen einer Person, für die man Garant ist, oder durch Verweilen nach Aufdeckung eines Irrtums, Zeitablauf oder Ende einer rechtfertigenden Lage; anders als bei Alt. 2 bedarf es hier – wenn die Voraussetzungen von § 13 gegeben sind – für eine Tb.-Mäßigkeit nicht einer Aufforderung zu gehen (dazu Sch/Sch-Sternberg-Lieben, § 123 Rn. 18).
- **Unbefugtes Verweilen** ist das Sich-Nichtentfernen trotz entsprechender Aufforderung durch den Hausrechtinhaber oder eine ihn hierbei vertretende Person (zB ein minderjähriges Kind, BGHSt 21, 224).

4. Antragsdelikt (§ 123 II).